

# Allgemeine Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

## Flurbereinigung

# Binnen

Landkreis Nienburg  
Verf.-Nr. 2709

## Erläuterungsbericht

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
1. Allgemeines.....	2
2. Ziele der Flurbereinigung Binnen.....	2
3. Lage des Flurbereinigungsgebietes.....	4
4. Planungsgrundsätze.....	6
4.1 Verkehrsanlagen .....	6
4.2 Ausbau des Wegenetzes .....	7
4.3 Gewässer .....	8
4.4 Landschaftsgestaltende Anlagen .....	9
4.5 Unterstützung von naturschutzfachlichen Zielen .....	10
4.6 Trinkwasserschutz.....	12
4.7 Tourismus und Naherholung.....	12
5. Prüfung der UVP-Pflichtigkeit .....	13

## 1. Allgemeines

Im Flurbereinigungsprogramm 2021 für das Land Niedersachsen ist das Flurbereinigungsverfahren Binnen als "Projekt Empfehlung, das zu einem verbindlichen Projekt weiterentwickelt werden soll" enthalten. Die Einleitung ist gemäß Flurbereinigungsprogramm für das Jahr 2022 vorgesehen.

In einer intensiven Vorbereitungsphase<sup>1</sup> wurden in enger Zusammenarbeit mit einem aus Bürgern und örtlichen Akteuren zusammengesetzten Arbeitskreis von 17 Personen die Verfahrensziele, die vorläufigen Abgrenzungen des Verfahrensgebietes und die vorliegenden allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes (sog. Neugestaltungsgrundsätze) erarbeitet. Die Erarbeitung der Neugestaltungsgrundsätze erfolgte in 13 Arbeitskreissitzungen im Zeitraum März 2019 bis September 2021. Die untere Naturschutzbehörde, der ULV „Große Aue“ und die Gemeinde Liebenau wurden intensiv beteiligt. Im Folgenden werden die Neugestaltungsgrundsätze für das Projekt Liebenau beschrieben.

Die Neugestaltungsgrundsätze bilden das planerische Rahmenkonzept und stellen dar, durch welche Maßnahmen im Sinne von § 37 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die Ziele der vereinfachten Flurbereinigung Binnen erreicht werden können. Die Neugestaltungsgrundsätze sind zudem maßgebend für die spätere Aufstellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG (Plan nach § 41).

Die Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - als Obere Flurbereinigungsbehörde - erfolgte am 08.12.2021.

## 2. Ziele der Flurbereinigung Binnen

Mit der Durchführung der Flurbereinigung Binnen werden nachfolgende Ziele verfolgt, die als agrarstrukturelle, landwirtschaftlich-betriebswirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Ziele zusammengefasst werden können.

### Ziele des Verfahrens:

#### **Agrarstrukturelle - Landwirtschaftliche Ziele:**

Aufgrund der vielfältigen, gegenseitigen Verflechtung der landwirtschaftlichen Betriebe steht das Projekt BINNEN im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Flurbereinigungsverfahren LIEBENAU (2740).

Das Projektgebiet umfasst die in der Gemeinde Binnen gelegenen Gemarkungen Binnen und Bühren sowie Teile der Gemarkung Glissen.

Während das östliche Verfahrensgebiet durch bindige Böden (Marsch) geprägt ist, zeichnet sich das Gebiet nordwestlich der Landesstraße 351 durch leichte Böden auf leicht kupiertem Gelände aus. Das LBEG hat diesen Bereich in großen Teilen als von Winderosion gefährdet eingestuft.

Das Gebiet ist landwirtschaftlich geprägt. Es überwiegt eine ackerbauliche Nutzung. Die Flächenstrukturen sind durch eine hohe Zersplitterung, geringe Flächengrößen und ungünstige Flächenformen gekennzeichnet.

Aufgrund ihrer Lage in den Ortskernen sind mehrere landwirtschaftliche Haupterwerbsbetriebe in ihrer betrieblichen Entwicklung stark behindert und planen deshalb eine ganz oder teilweise Aus-siedlung. Die Gemeinde Binnen hat Interesse an der Übernahme nicht mehr benötigter Hofflächen bekundet.

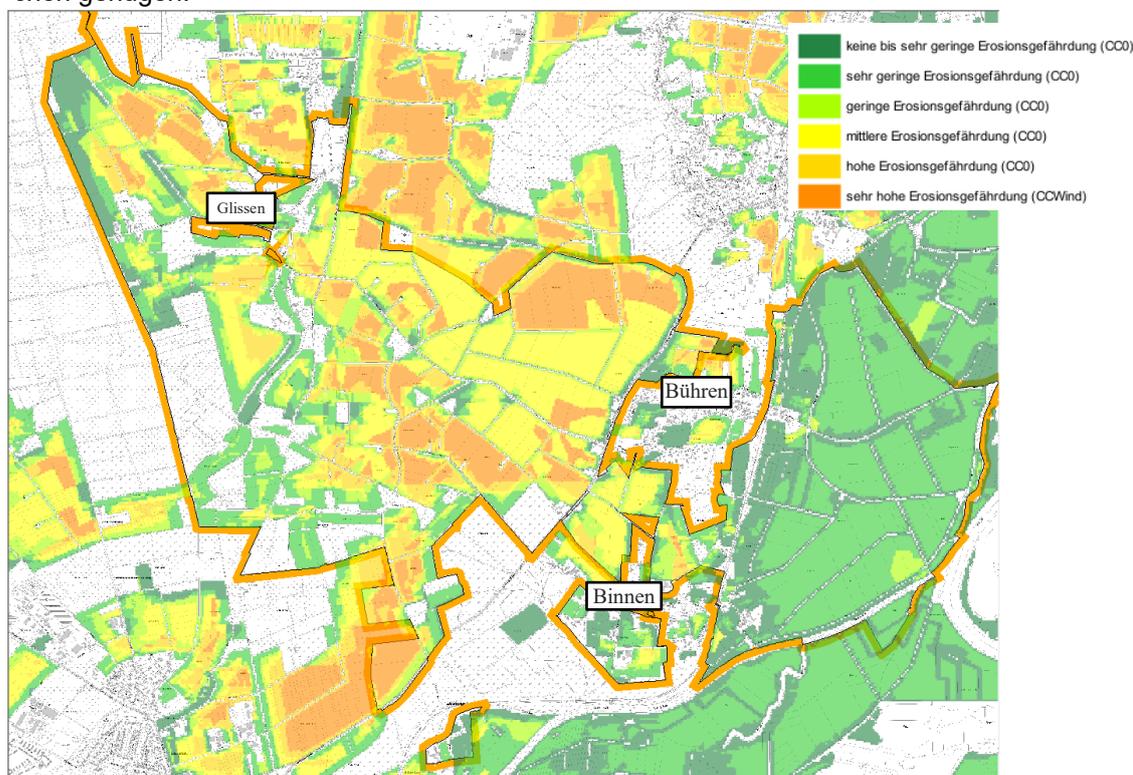
Durch Maßnahmen der Bodenordnung sind zur Verbesserung der Existenzgrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe und unter Einhaltung der ökologischen Zielsetzungen neuzeitliche Strukturen zu schaffen. Gleichzeitig soll die Bewirtschaftungsrichtung auf den leichteren Standorten den Geländestrukturen so angepasst werden, dass die Gefahr der Winderosion gemindert wird.

---

<sup>1</sup> vgl. Ziffer 1 der Richtlinien über die Planung von Anlagen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (RFlurbPlanung), RdErl. d. ML v. 11.12.2014 (Nds. MBl. Nr. 3/2015 S. 91) - VORIS 78350 -

Die Aussiedlungsvorhaben sollen unterstützt werden.

Das ländliche Wegenetz ist marode und entspricht in keiner Weise den heutigen Anforderungen. Durch Aufhebung nicht mehr erforderlicher Wege und Ausbau und Verstärkung der verbleibenden Wege sollen Strukturen geschaffen werden, die den neuzeitlichen, vielfältigen Nutzungsansprüchen genügen.



Abschätzung der potenziellen Erosionsgefährdung durch Wind<sup>2</sup>

### Ökologische Ziele:

In Teilen ist das Projektgebiet von den Landschaftsschutzgebieten "Weserkuhle-Kaiserberg", "Auetal unterhalb Liebenau" und "Wesermarsch" betroffen.

Im Osten des Verfahrensgebietes liegen die Weser und die Große Aue und im Westen der Rohrbach als prioritäre Gewässer der WRRL bzw. der Gewässerallianz Niedersachsen. Die Große Aue ist Bestandteil des FFH-Gebietes "Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg".

Beim Rohrbach, im westlichen Verfahrensgebiet, der ebenfalls zum ULV Große Aue gehört, soll entsprechend des GEPL durch Umgestaltung und Zulassung eigendynamischer Entwicklung die Strukturvielfalt und Habitatqualität erhöht werden. Nach Möglichkeit soll die ökologische Qualität durch Laufverlegung, Profilumgestaltung und den Kieseinbau erheblich gesteigert werden.

Die Profilgestaltung würde zudem eine extensive Unterhaltung bei gleichzeitig erhöhter hydraulischer Leistungsfähigkeit ermöglichen. Auch hier soll mittels Bodenordnung die Voraussetzung für die Gewässerentwicklung geschaffen werden.

Des Weiteren soll mit Mitteln der Bodenordnung die Herstellung eines Biotopverbundes gem. Landschaftsrahmenplan des Landkreises Nienburg/Weser und von Anlagen zum Schutz vor Winderosion entsprechend des Programms Niedersächsischer Weg unterstützt werden.

Entlang der Gemarkungsgrenze Bühren/Oyle sollen Maßnahmen im Bereich Deelen- und Rulldammgaben einen Biotopverbund zwischen Oyler Berg und Weser herstellen.

<sup>2</sup> Quelle: NIBIS-Kartendienst des LBEG bzw. der WMS-Dienst zum Thema Winderosion. Link des WMS-Dienstes: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/public/ogc.ashx?NodeId=565&Service=WMS&Request=GetCapabilities&>

### Weitere Ziele:

Maßnahmen der gemeindlichen Entwicklung, der Naherholung und des (Rad-) Tourismus sollen bodenordnerisch unterstützt werden.

### Verfahrensart und Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes

Um die genannten Ziele möglichst umfassend und nachhaltig erreichen zu können, ist die Durchführung der Flurbereinigung Liebenau als vereinfachtes Verfahren nach § 86 FlurbG vorgesehen.

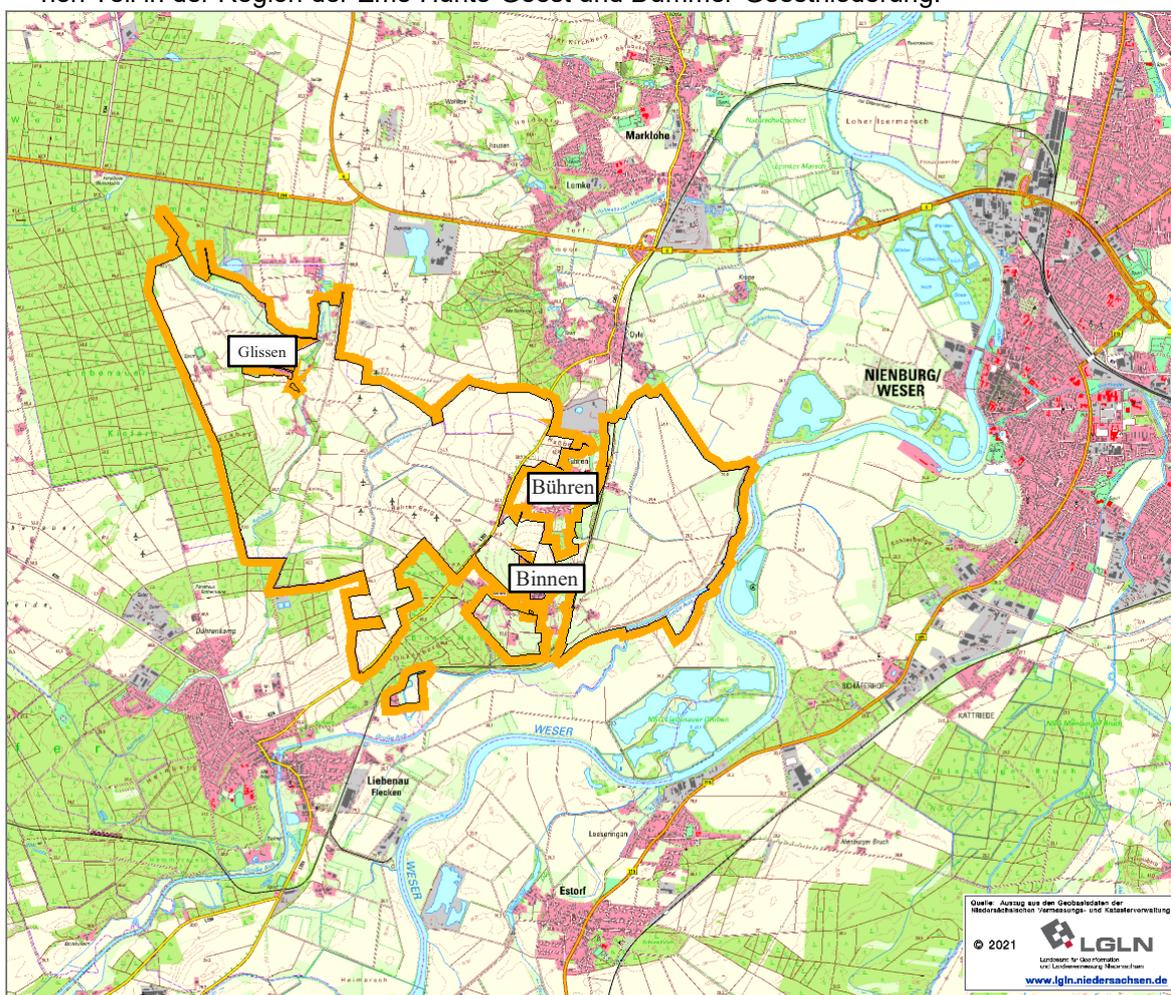
Das Flurbereinigungsgebiet gehört zur Gemeinde Binnen und beinhaltet die Gemarkungen Binnen, Bühren und Glissen fast vollständig außer der Orts- und Waldlage. Die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes ist der Gebietskarte zu entnehmen. Die Verfahrensfläche umfasst rd. 1.167 ha.

## 3. Lage des Flurbereinigungsgebietes

Das Planungsgebiet liegt ca. 10 km südwestlich von Nienburg (Weser) auf der westlichen Seite der Weser. Die Große Aue, ein prioritäres Gewässer WRRL bzw. der Gewässerallianz Niedersachsen, verläuft im südlichen Verfahrensgebiet. Das Gewässer ist Bestandteil des FFH-Gebietes "Teichfeldermaus-Gewässer im Raum Nienburg" und mündet im Planungsgebiet in die Weser.

Die Anbindung an das überörtliche Straßennetz ist über die L 351 gewährleistet. Über diese werden die B 214 bzw. B 6 und B 215 erreicht

Das Flurbereinigungsgebiet befindet sich naturräumlich mit dem nördlich der Großen Aue gelegenen Teil in der Region der Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung.



### 3.1 Lage des Gebietes gem. Regionales Raumordnungsprogramm 2003 Auszug aus dem RROP (Beschreibende Darstellung)<sup>3</sup>

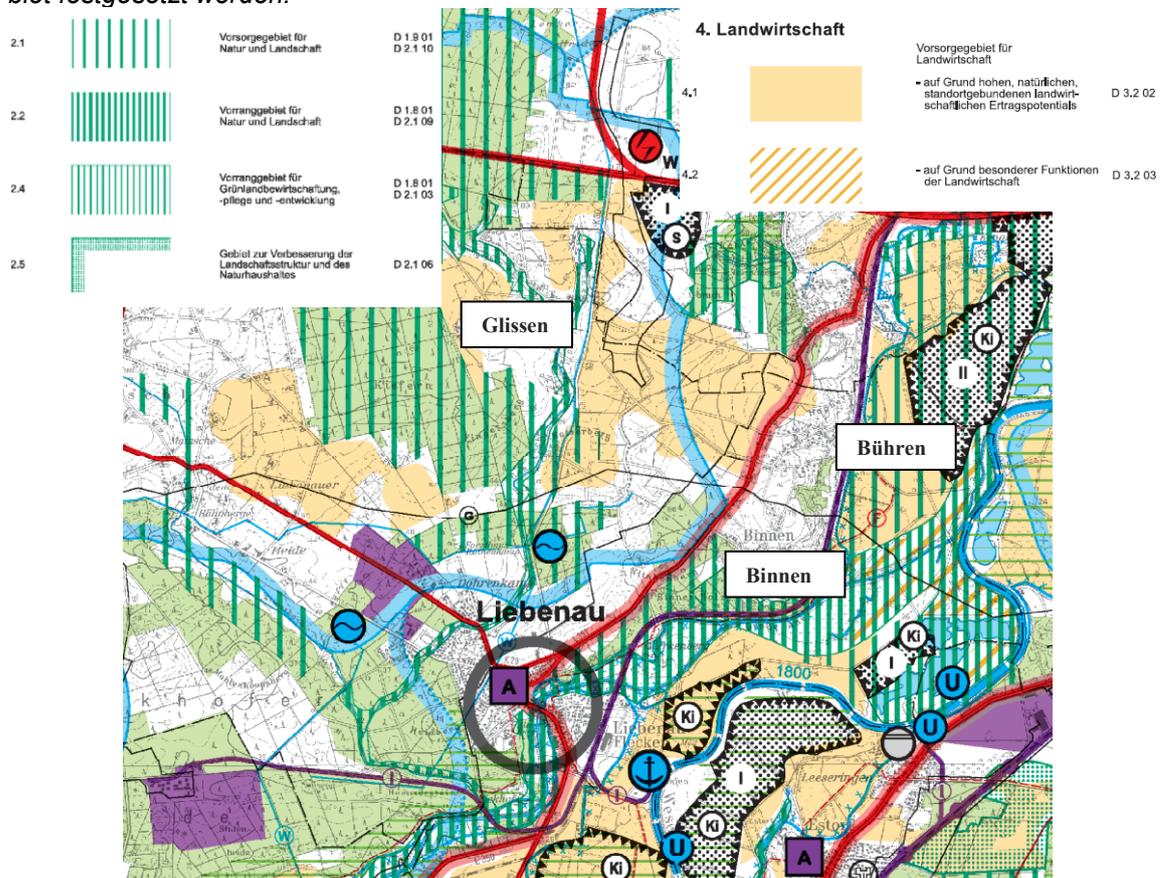
#### D 2.1.03

Durch den Aufbau eines kreisweiten Biotopverbundsystems soll die langfristige Sicherung der Überlebensbedingungen der Pflanzen- und Tierwelt in ausreichender Artenvielfalt und Individuenzahl gewährleistet werden. Ein Baustein dafür ist die Festlegung von Vorrang- und Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft sowie von Vorranggebieten für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung in der Zeichnerischen Darstellung. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein; dies gilt auch für die räumliche Entwicklung der für die betreffenden Flächen ökologisch relevanten umliegenden Landschaftsteile (Pufferzonen).



#### D 3.9.1 06

Als Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung werden die Einzugsgebiete bestehender oder geplanter Trinkwassergewinnungsanlagen in der Zeichnerischen Darstellung dargestellt. Grundsätzlich sollen die Einzugsgebiete aller bestehenden Wassergewinnungsanlagen als Wasserschutzgebiet festgesetzt werden.



Auszug aus dem RROP 2003 – Zeichnerische Darstellung

<sup>3</sup> <https://www.lk-nienburg.de/politik-verwaltung/planen-bauen/regionalplanung/regionales-raumordnungsprogramm/>

*Auszug des RROP 2003 für den LK Nienburg/Weser - Begründung<sup>4</sup>*

#### **Zu D 2.1**

...

##### **Fließgewässer**

*... Naturnahe Bachläufe sind im Landkreis nur noch in einzelnen Bachabschnitten vorhanden. Die wertvollsten Abschnitte finden sich in den folgenden Bachläufen:*

- *Rohrbach/Winterbach,*
- *Blenhorster Bach/Kreuzbach,*
- *Oberläufe von Graue und Bückener Mühlbach,*
- *Steinhuder Meerbach oberhalb von Rehbürg sowie*
- *Alpe.*

*Das Bachsystem des Rohr- und Winterbaches ist dabei als Nebengewässer der Großen Aue entsprechend den Vorgaben des Fließgewässerschutzsystems Niedersachsen zu entwickeln. ...*

## **4. Planungsgrundsätze**

Zur Zielerreichung sind die in der Karte zu den Neugestaltungsgrundsätzen und dem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) nachgewiesenen Maßnahmen vorgesehen. Die Maßnahmenplanung basiert auf den nachfolgend beschriebenen Planungsgrundsätzen und auf Bestandsaufnahmen und -bewertungen des vorhandenen Wege- und Gewässernetzes sowie von Biotopen, Landschaftselementen und landschaftspflegerischen Entwicklungspotenzialen.

Die von der unteren Naturschutzbehörde formulierten Ziele und Planungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind berücksichtigt.

Einige der unter Ziffer 2. formulierten außerlandwirtschaftlichen Ziele werden bei der weiteren Aufstellung und Ausarbeitung des Planes nach § 41 FlurbG konkretisiert.

### **4.1 Verkehrsanlagen**

Die nächstgelegenen Bahnhöfe befinden sich in Nienburg (14 km), Diepholz (36 km) und Minden (47 km).

Die Landstraße 351 verläuft entlang der Ortschaften Binnen und Bühren (Stolzenau-Marklohe). Über die L 351 kann die Bundesstraße B 6 (Hannover-Bremen) erreicht werden. Die nächstgelegene Anschlussstelle an eine Bundesautobahn befindet sich an der A2 östlich in ca. 50 km Entfernung (Hannover-Heerenhausen) und an die A 1 befindet sich nördlich in ca. 55 km Entfernung die Anschlussstelle Bremen-Brinkum.

Das Verfahrensgebiet ist durch die L351 in zwei Bereiche getrennt.

#### Glisser Weg / Heyer Weg:

Westlich der L351 nimmt der Glisser Weg/Heyer Weg den Verkehr aus aufmündenden Wirtschaftswegen auf und dient gleichzeitig als Verbindungsstraße zwischen den Gemarkungen Liebenau und Glissen. Außerdem führt diese Straße weiter zur B 214 und wird daher auch als überörtliche Verbindungsstraße genutzt.

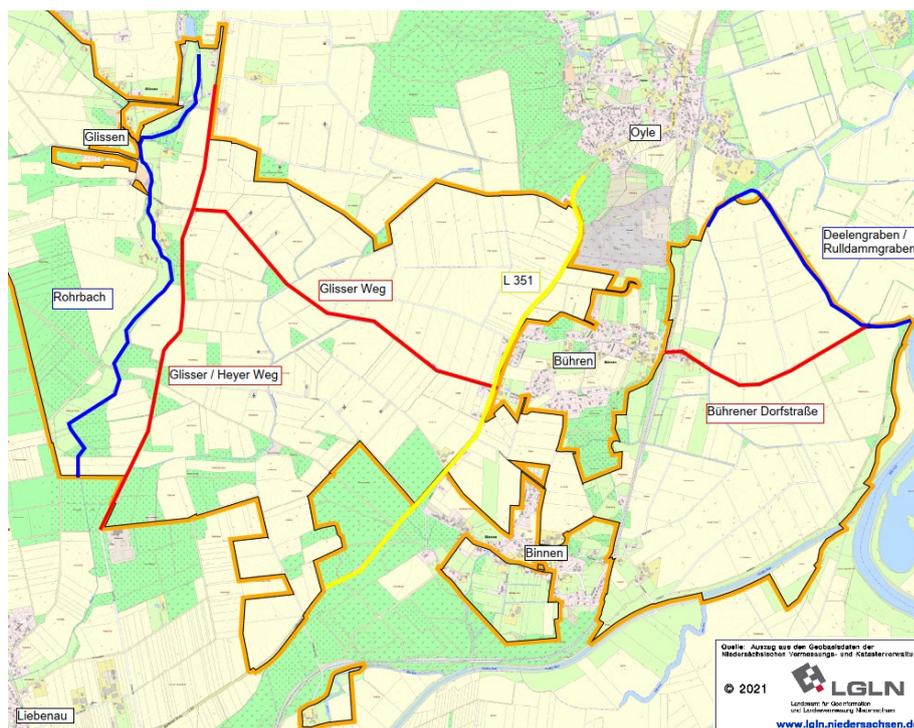
#### Glisser Weg:

Der Glisser Weg verbindet die beiden Straßen L 351 und Glisser Weg / Heyer Weg miteinander und dient als Verbindungsweg zwischen den Ortschaften Binnen/Bühren und Glissen. In seinen Verlauf münden eine Vielzahl von Wirtschaftswegen auf und erschließen die Feldmark kleinteilig.

Im östlichen Verfahrensgebiet nimmt die von Bühren in die Marsch führende Dorfstraße eine besondere und bedeutende Erschließungsfunktion ein. Auf diese Straße münden eine Vielzahl von weiteren Wirtschaftswegen, durch die die ertragsreichen Binner/Bührener Marschböden erreicht werden. Außerdem liegt ein Teil der Alternativroute des Weserradweges auf diesem Weg.

---

<sup>4</sup> <https://www.lk-nienburg.de/politik-verwaltung/planen-bauen/regionalplanung/regionales-raumordnungsprogramm/>



Übersicht Wegenetz

## 4.2 Ausbau des Wegenetzes

Grundsätzlich erfolgt ein Ausbau nur, soweit dies für den landwirtschaftlichen Verkehr erforderlich ist, d.h. ein vorhandener Weg wegen seiner Befestigungsart, Befestigungsbreite oder Bauweise nicht den Anforderungen entspricht.

Im Übrigen erfolgt der Ausbau des landwirtschaftlichen Wegenetzes nachfolgenden Grundsätzen:

- Die Straße „Glisser Weg/Heyer“ mit der E.Nr.: 29 hat eine erhebliche überörtliche Erschließungsfunktion und dient als direkte Verbindung zwischen den Gemarkungen Liebenau und Binnen. Dieser Hauptwirtschaftsweg wird daher in einer bituminös befestigten Breite von 4,50 m ausgebaut.
- Ausbau von Wirtschaftswegen in einer befestigten Breite von 3,00 m, sh. VdAF
- Ausbau auf alter Trasse unter Einbeziehung zu erhaltender Gehölzbestände.
- Auf den Wegen mit den E-Nrn. 1, 2, 4, 9, 10, 11, 12, 19 und 21 ist die Herstellung von Betonspurbahnen mit einer Breite von 1,00/1,00/1,00 vorgesehen.
- Zur Optimierung der Erschließung sind mit den E-Nrn. 9, 13, 23 und 25 Neutrassierungen festgelegt.
- Einzelne Wirtschaftswege werden nach einer Neuordnung der landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht mehr erforderlich sein und werden aufgehoben.
- Die Planungen sehen im Verfahren einen Ausbau von rd. 22,5 Kilometer Wege vor<sup>5</sup>. Davon rund 10,4 km in mittelschwerer Befestigung mit bituminöser Decke, 7,8 km Betonspurbahn, auf rd. 3,8 km in leichter Befestigung Decke ohne Bindemittel (Schotterbauweise) und rd. 0,5 km ohne Befestigung als Erdweg.

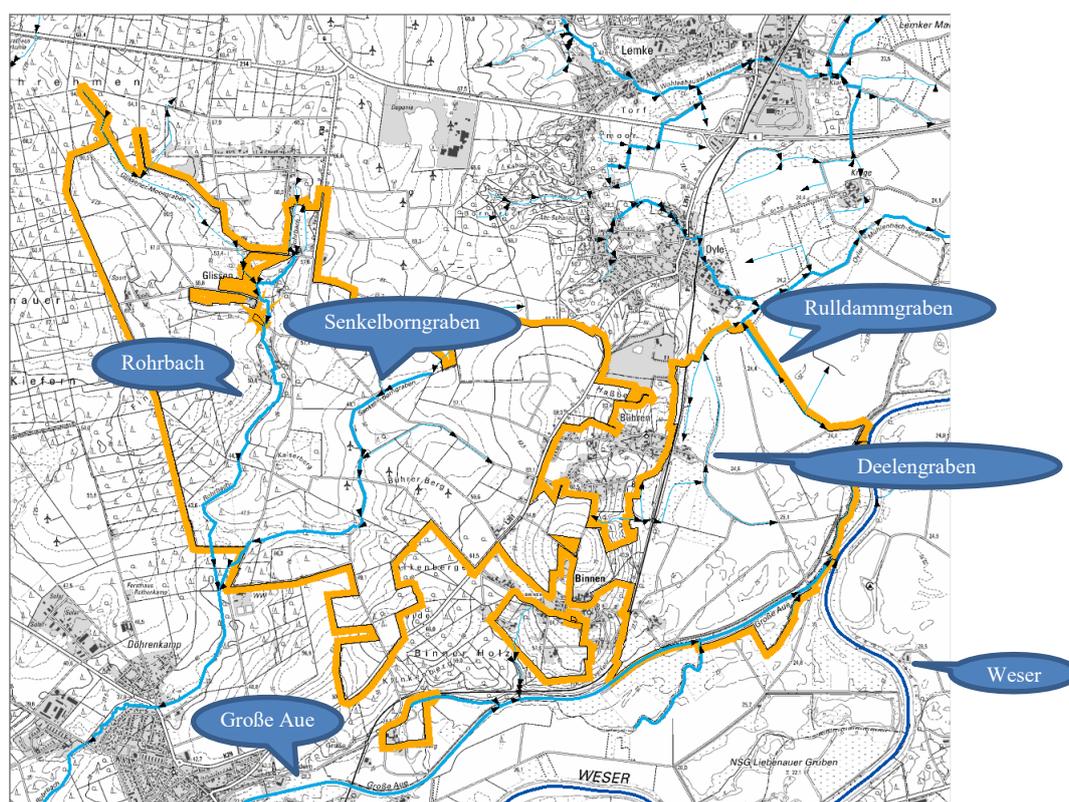
Lage, Funktion und Ausbaubabschnitte der auszubauenden Haupt-/Wirtschaftswege sind detailliert in der Karte zu den Neugestaltungsgrundsätzen dargestellt.

<sup>5</sup> Die Finanzierung in der bisher geplanten Bauweise und Länge ist nicht vollständig gesichert. Eine Änderung der Befestigungsart und der Ausbaulängen ist wahrscheinlich.

### 4.3 Gewässer

Die Große Aue ist prägend für den südlichen Teil des Verfahrensgebietes. Die Große Aue ist 87 km lang und hat ein Niederschlagseinzugsgebiet von 1500 km<sup>2</sup>. Das Gewässer entspringt am Nordrand des Wiehengebirges und mündet bei Liebenau in die Weser. Die Große Aue befindet sich mit seinen Altarmen und der Alten Aue im LSG NI 66 „Die Große Aue – Von Steyerberg bis zur Weser“.

Im Verfahrensgebiet befindet sich ein Netz von Gewässern II. und III. Ordnung, sh. auch nachstehende Übersicht.



Gewässernetz mit Fließrichtung<sup>6</sup>

Mit dem Rohrbach fließt ein prioritäres Gewässer II. Ordnung durch die Flurbereinigung Binnen. Im Zuge des Verfahrens ist es vorgesehen, die Umsetzung des GEPL für den Rohrbach zu unterstützen. Mit dem GEPL soll durch Gewässerrandstreifen u.a. eine Abgrenzung zu den landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen erreicht werden. (s.h. 4.5. Unterstützung von naturschutzfachlichen Zielen)

Eine Anlegung von Gewässerrandstreifen soll ebenfalls am Senkelborngraben, am Deelengraben sowie am Rulldammgraben erfolgen.

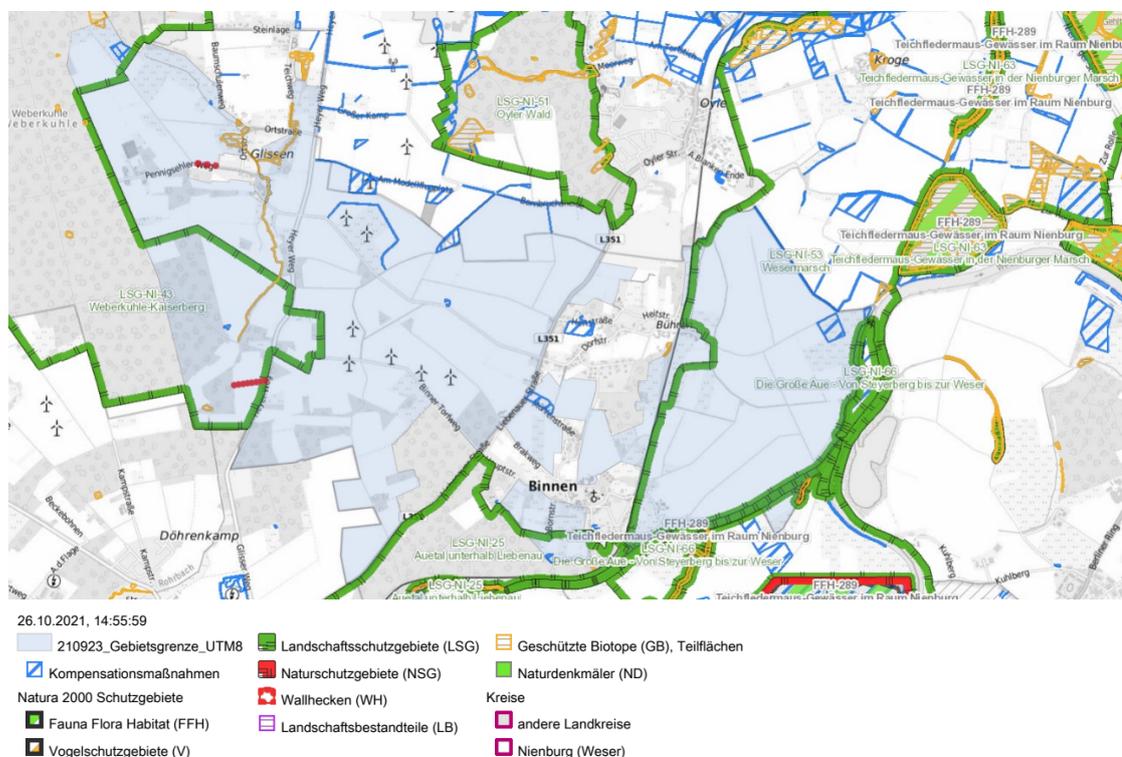
Mögliche weitere gewässerentwickelnde Maßnahmen an einzelnen Gewässern werden im Zuge des weiteren Verfahrensablaufes abgestimmt und bei Konkretisierung in die Aufstellung und Ausarbeitung des Planes nach § 41 FlurbG einbezogen.

Im Rahmen des Wegebaues sind Erneuerungen von Kreuzungsbauwerken erforderlich.

<sup>6</sup> <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten> Thema: Hydrologie Layer: Gewässer mit Fließrichtung

#### 4.4 Landschaftsgestaltende Anlagen

In Teilen liegen die LSG "Weserkuhle-Kaiserberg", "Auetal unterhalb Liebenau" und "Wesermarsch" im Projektgebiet.



Übersicht Natur & Landschaft im Planungsgebiet <sup>7</sup>

Die Große Aue, ein prioritäres Gewässer WRRL bzw. der Gewässerallianz Niedersachsen, quert im südöstlichen Teil des Verfahrensgebietes das Projektgebiet. Das Gewässer ist Bestandteil des FFH-Gebietes "Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg".

Für landschaftsgestaltende Anlagen gelten folgende Grundsätze:

- Bedeutsame Landschaftsbestandteile sollen durch entsprechende Planung der Verkehrsanlagen und der Landabfindung erhalten werden.
- Es sollen Gehölzstreifen, Einzelgehölze, Blüh- und Sukzessionsstreifen angelegt werden. Die vorgesehenen Maßnahmen dienen der Artenvielfalt in der freien Feldflur, der Verbesserung des Landschaftsbildes sowie dem Biotopverbund.

Die bisher im Planungsgebiet vorgeschlagenen landschaftsgestaltenden Maßnahmen sind in der Karte der Neugestaltungsgrundsätze dargestellt und werden im Zuge der Aufstellung des Planes nach § 41 ggf. ergänzt.

Die konkrete Festlegung der naturschutzrechtlich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Zuge der Aufstellung und Ausarbeitung des Planes nach § 41 FlurbG.

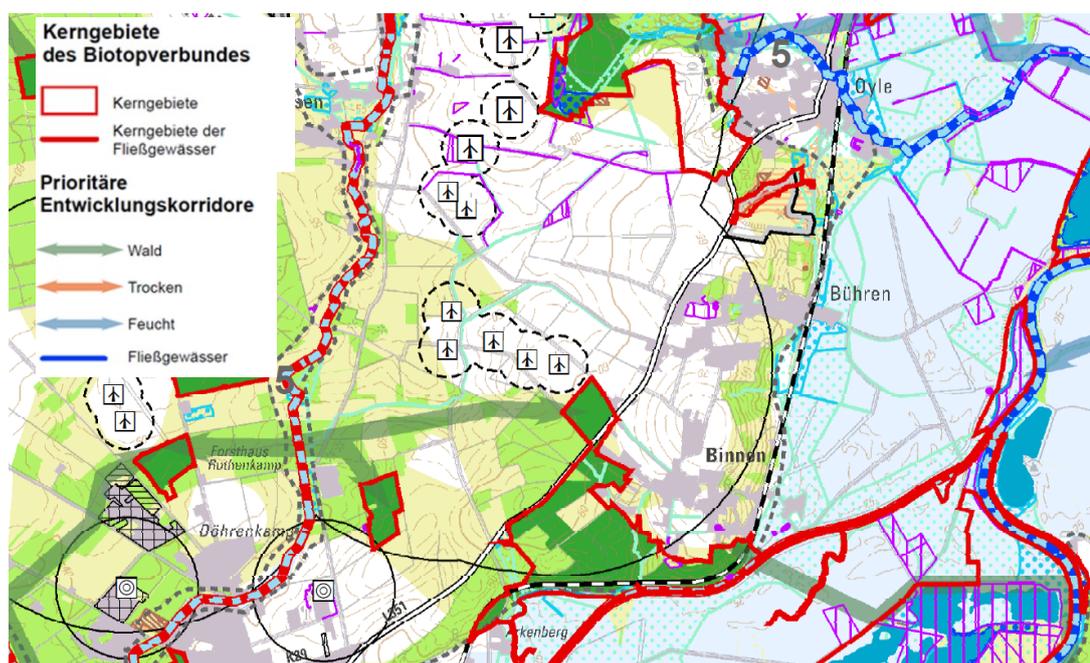
Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt je nach Umfang des Eingriffs und nach Verfügbarkeit der Flächen. Die übrigen Maßnahmen sollen als Gestaltungsmaßnahmen in der Flurbereinigung ausgeführt, aber von Dritten getragen/finanziert werden. Auch hier ist die Verfügbarkeit der jeweiligen Flächen Voraussetzung.

<sup>7</sup> Datenquelle: Landkreis Nienburg/Weser, [www.lk-nienburg.de](http://www.lk-nienburg.de) Auszug vom 26.10.2021

## 4.5 Unterstützung von naturschutzfachlichen Zielen

### Biotopverbundkonzept des LRP 2020

Im Flurbereinigungsverfahren Binnen soll die Umsetzung des im Landschaftsrahmenplan des Landkreis Nienburgs dargestellten Biotopverbundkonzeptes (s.h. Auszug aus dem LRP) unterstützt werden. In der Karte zu den NGGs werden die Kerngebiete sowie die zu entwickelnden Korridore (prioritäre Entwicklungskorridore Wald) dargestellt. Teilweise liegen diese im Projekt Binnen. Konkret sieht der Entwurf der Landschaftsrahmenplanung des Landkreises Nienburg/Weser eine Ost-West-Verbindung von der Eickhofer Heide über Rohrbach- und Große Aue-Weser bis hin zu den Liebenauer Gruben an der Weser und in Nord-Süd-Richtung von den Liebenauer Kiefern bis zur Eickhofer Heide vor.



Auszug aus dem LRP 2020 Anlage 5.2 Kartenblatt Süd

Auszug aus dem LRP Bericht 2020:

„Ein Biotopverbund soll für Arten mit besonderen Standortansprüchen die Ausbreitung und den genetischen Austausch zwischen einzelnen Lebensstätten und Populationen gewährleisten. Dies kann die naturschutzfachliche Bedeutung von neu entwickelten Lebensräumen aufgrund einer schnelleren und vollständigeren Ansiedlung von Arten deutlich erhöhen. Zudem ermöglicht der Verbund kleinerer Biotope stabilere Populationen.“<sup>8</sup> Daher ist es Ziel, „Korridore, die aufgrund ihrer Lage zwischen Kerngebieten, aber günstigen abiotischen Standorteigenschaften und der unzureichenden Biotopausstattung ein besonderes Entwicklungspotenzial aufweisen, hervorzuheben. Bereits relativ kleine Maßnahmen zur Aufwertung der Flächen im Bereich der Korridore können sich positiv für den Biotopverbund auswirken.“<sup>9</sup>

„Als Kerngebiete werden im Landkreis Nienburg/Weser die Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, Vorranggebiete Biotopverbund des LROP, Gebiete in denen die Biotopverbundfunktion vollständig erfüllt ist und Gebiete, die für die langfristige Sicherung von Arten bzw. des Biotopverbundes zu entwickeln sind, dargestellt.“<sup>10</sup>

<sup>8</sup> Landschaftsrahmenplan des Landkreises Nienburg/Weser LRP Bericht 2020, S. 239

<sup>9</sup> Landschaftsrahmenplan des Landkreises Nienburg/Weser LRP Bericht 2020, S. 244

<sup>10</sup> Landschaftsrahmenplan des Landkreises Nienburg/Weser LRP Bericht 2020, S. 241

Mit den E.Nr. 510, 519, 511 soll ein Biotopverbund mit einer Breite von 30 m entlang des Rulldammgraben entstehen. Damit entsteht ein Biotopverbund zwischen den Oyler Bergen und der Weser.

Mit den E.Nr. 503, 502, 501 und 500 wird das Biotopverbundkonzeptes des Landkreises Nienburg/Weser unterstützt. Der Entwurf der Landschaftsrahmenplanung des Landkreises Nienburg/Weser eine Ost-West-Verbindung von der Eickhofer Heide über Rohrbach- und Große Aue-Weser bis hin zu den Liebenauer Gruben an der Weser und in Nord-Süd-Richtung von den Liebenauer Kiefern bis zur Eickhofer Heide vor. Im Flurbereinigungsverfahren Liebenau wird die Verbindung durch weitere Maßnahmen vervollständigt.

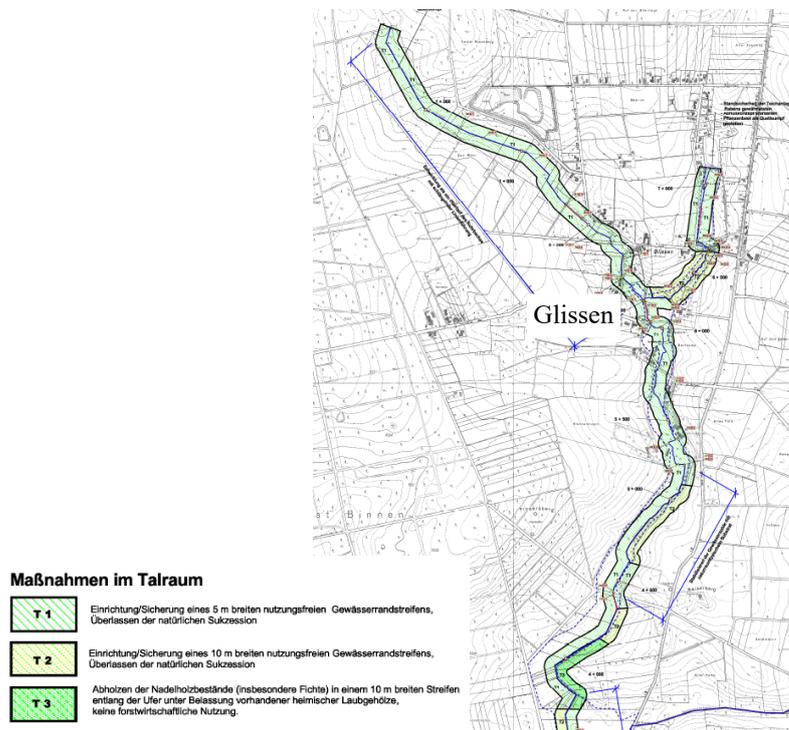
Die bis hierher grob beschriebenen Maßnahmen werden bei der weiteren Ausarbeitung des Planes nach § 41 FlurbG konkretisiert.

### Gewässerentwicklungsplan (GEPL) Rohrbach

„Der GEPL ist kein rechtsverbindliches Instrumentarium. Er ist ein Gutachten mit empfehlendem Charakter. Die Umsetzung der formulierten Maßnahmen kann nur im Einverständnis mit dem Eigentümer bzw. allen Betroffenen erfolgen.“<sup>11</sup>

Die Flurbereinigung soll die Umsetzung des GEPL durch ein geeignetes Flächenmanagement unterstützen. Der GEPI sind als Maßnahmen nutzungsfreie Gewässerrandstreifen vor, um entsprechende Sand- und Nährstoffeinträge zu minimieren.

Im Flurbereinigungsverfahren Liebenau wird der Gewässerentwicklungsplan Rohrbach ebenfalls unterstützt.



Auszug aus dem GEPI, Lageplan Maßnahmen (Nord)

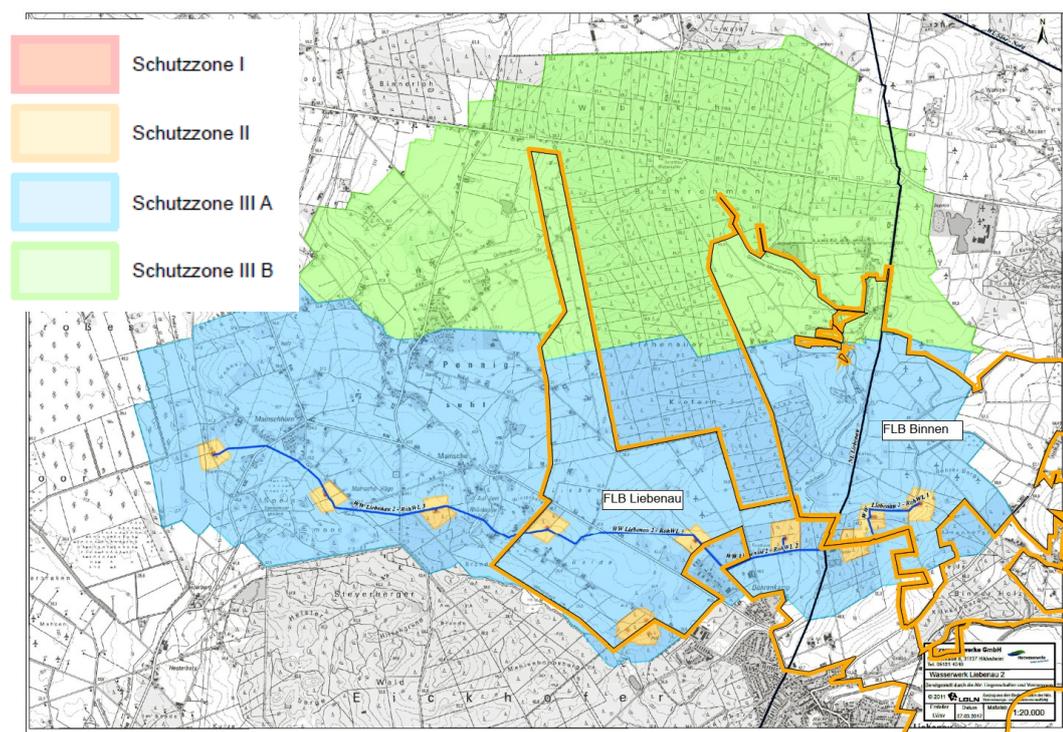
Die bis hierher grob beschriebenen Maßnahmen werden bei der weiteren Ausarbeitung des Planes nach § 41 FlurbG konkretisiert.

<sup>11</sup> Auszug aus dem GEPL Rohrbach vom Februar 2001

## 4.6 Trinkwasserschutz

Die Harzwasserwerke und der Kreisverband für Wasserwirtschaft Nienburg betreiben mehrere Trinkwasserbrunnen im Verfahrensgebiet. Bodenordnerisch sollen die Brunnenstandorte geschützt und Maßnahmen des Trinkwasserschutzes unterstützt werden.

Die Bereitstellung und Übertragung von hierfür erforderlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen hängt ganz wesentlich von der Verfügbarkeit entsprechend geeigneter Ersatzflächen ab. Die aktuelle Abgrenzung der festgelegten Wasserschutzzonen ist der anliegenden Darstellung zu entnehmen.

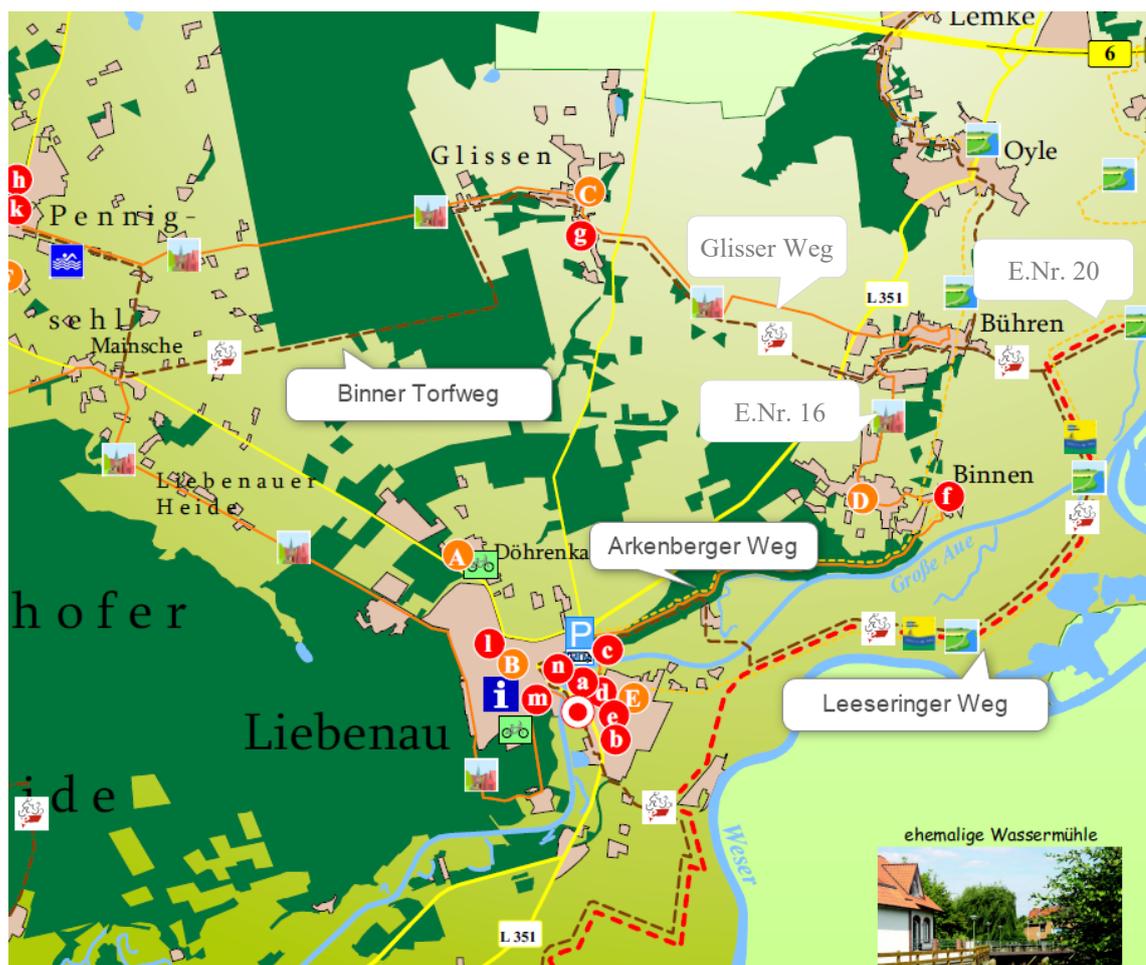


Quelle: Harzwasserwerke GmbH mit überlagerten Flurbereinigungsgebieten Liebenau und Binnen

## 4.7 Tourismus und Naherholung

Die Maßnahmen der Flurbereinigung sollen dazu beitragen, das touristische Potenzial, insbesondere die Attraktivität für Radfahrer, zu steigern.

Durch das Verfahrensgebiet verlaufen verschiedene teilweise beschilderte Radwege. Zum Beispiel der überregionale insgesamt 520 Kilometer lange Weser-Radweg oder die Energie-Entdecker Route Mittelweser (Südroute). Des Weiteren sind der Radrundweg „Durch die Schlucht und Heide rund um Liebenau“ und „Durch die Wesermarsch“ im Verfahrensgebiet vorhanden.



Ausschnitt Fahrradtouren in der SG Liebenau mit hinzugefügten Straßennamen (Quelle: SG Liebenau)

Dabei verläuft eine Vielzahl der Radwege über Wege, die im Verfahren ausgebaut werden sollen wie z.B. den Glisser Weg, dem Arkenberger Weg oder von der Bührener Dorfstraße in die Marsch. Mit der durch das Verfahrensgebiet führenden Alternativroute des Weser-Radweges hat die E.Nr. 20 eine überörtliche touristische Bedeutung.

## 5. Prüfung der UVP-Pflichtigkeit

Nach Nr. 6 der Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach den Kriterien der Anlage 3 des UVPG zu prüfen, ob die Ausführung der Gesamtheit der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen des Planes nach § 41 erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die hierfür durch die obere Flurbereinigungsbehörde erforderliche Prüfung erfolgt im Zusammenhang mit der Aufstellung des Planes nach § 41.